

VII.

Die Ehre im Allgemeinen und bei den ältesten Völkern.

Eine juristische und rechtshistorische Abhandlung. Von Ethbin Heinrich Costa, Dr. der Philosophie und der Rechte, korrespondirendem Mitgliede der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

§ 1.

Die hier folgende Arbeit besteht aus zwei Theilen, und ist insofern ein Bruchstück, als die versuchte historische Weltentwicklung des Begriffs der Ehre nur bis zu den Römern durchgeführt ist. Vielleicht findet sich später einmal Gelegenheit, den abgerissenen Faden wieder aufzunehmen und die Fortsetzung dieser rechtshistorischen Monographie auszuarbeiten, wozu ich zahlreiche Materialien bereits gesammelt habe. Zu einer Weiterführung des Gegenstandes fehlt mir im Augenblicke die nöthige Muße. Doch glaube ich, daß auch das hier vorliegende Bruchstück, das ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, in seiner gegenwärtigen Gestalt vielleicht einiges Interesse beanspruchen darf.

In 8 Paragraphen wird zunächst die bisherige Literatur der Frage charakterisirt, sodin der Begriff und die verschiedenen Arten der Ehre entwickelt, deren juristische Bedeutung und die Wichtigkeit, sowie die Stufen der historischen Entwicklung dargelegt, und sodin die Auffassung des Begriffes der Ehre bei den außer der Kultur stehenden, den außer-europäischen Kultur-Völkern und den Griechen eingehend geschildert.

§ 2.

Die älteren Schriften über diesen Gegenstand schließen sich allermeist an das römische Recht an, und behandeln denselben folglich auch bloß von dem einseitigen römischen Gesichtspunkte aus. Dahin gehören (außer den betreffenden Abschnitten der Commentare und dogmatischen Schriften, welche sich über das ganze römische Civilrecht erstrecken) folgende Monographien, als:

- 1) M. Freher „Tractatus de fama et infamia.“ Frcf. 1558. Fol.
- 2) Ejusd. „Tr. de existimatione acquirenda, conservanda et amittenda.“ Basil. 1591. 8.